

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Frank Tempel,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/13377 –**

Aktuelle rechtsextremistische Entwicklungen im Umfeld des Fußballs

Vorbemerkung der Fragesteller

Rechtsextreme und Neonazis versuchen immer wieder, über Fußballvereine und die Fußballfanszene Anhänger zu werben, und agieren dabei auch grenzüberschreitend. So hatte der niederländische Ableger der rassistischen und in weiten Teilen rechtsextremen Pegida-Bewegung kürzlich eine Anti-Islam-Demonstration für den 18. Juni 2017 im Stadtzentrum von Enschede angekündigt. Dabei sollte die Hooligan-Band Kategorie C aus Bremen oder zumindest deren Sänger Jannes Ostendorfer auftreten (vgl. Westfälische Nachrichten vom 17. Mai 2017). Nach dem Verbot des Aufmarsches hat der Hauptorganisator, der in Deutschland lebende Niederländer Edwin Wagensveld, einen neuen Aufmarsch für den 17. September 2017 angekündigt. Ähnlich wie beim ersten Versuch soll laut Wagensveld „Pegida Nederland“ als Hauptorganisator fungieren, während die Organisationen „Fortress Europe“, die „Hooligans gegen Salafisten“ (HoGeSa), „Thügida“, „Wir für Deutschland“ (WfD) und der „Pegida“-Ableger aus dem Westerwald „Bekennnis zu Deutschland“ (BzD) als Unterstützer in die Vorbereitung und Durchführung eingebunden sind (vgl. bnr.de vom 19. Juli 2017).

Gleichzeitig warnen Experten seit Jahren vor einer verstärkten Zusammenarbeit von kriminellen Rockern und rechtem Fußballmilieu. Spätestens seit den HoGeSa-Demos bekommt diese „Mischszene“, in der Rocker, Hooligans und Neonazis gemeinsam gewalttätig agieren, eine größere Aufmerksamkeit. So berichtete beispielsweise die „taz“ über die Rocker-Gang „Legion Bremen“, anhand derer sich ein Zusammenschluss aus Hooligans, Türstehern, Neonazis und Teilen des Motorrad-Rockermilieus exemplarisch zeigen lässt (vgl. taz vom 22. Dezember 2014). Außerdem gibt es nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller Berichte über aktuelle Zusammenschlüsse gewaltbereiter Fans aus ehemaligen Ultragruppen wie in Dortmund, Köln und Bielefeld. Die Dortmunder Hooligan-Gruppe Riot0231 gab allerdings Ende Juli 2017 ihre Selbstauflösung bekannt, um so einem Verbot durch das Landesinnenministerium zuvorzukommen (www.reviersport.de/355282---rwe-fans-solidarisieren-hooligan-gruppe-0231-riot.html). Einzelne Mitglieder dieser gewaltbereiten Gruppen sollen Kontakte zum neonazistischen Netzwerk „WhiteRex“ aus Russland unterhalten, das als Bekleidungsfirma und Veranstalter von Kampfsport-Events im In- und Ausland auftritt. Der Chef von „White Rex“, Denis Nikitin, stand auch

auf der Rednerliste für das größte deutsche Rechtsrockkonzert „Rock gegen Überfremdung“ am 15. Juli 2017 in Themar in Thüringen, auf dem auch rechte Hooligans aus dem HoGeSa-Milieu anwesend waren (http://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2017/07/16/6-000-neonazis-feiern-ungestoert-in-thueringen_24365; www.neues-deutschland.de/artikel/1057503.themar-straftanzeigen-gegen-neonazis.html).

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., „Rechts-extreme Tendenzen in der Hooligan-Szene“ (Bundestagsdrucksache 18/13068) zählt die Bundesregierung zudem mit den „Karlsbande Ultras“ in Aachen, der „Borussenfront“ in Dortmund, „Division Duisburg“, „Standarte Bremen“, „Nordsturm Brema“ und „City Warriors“ in Bremen, „Blue Caps LE“ in Leipzig, „Elbflorenz“ und „Faust des Ostens“ aus Dresden, „New Society (NS-) Boys“ und „HooNaRa“ in Chemnitz sowie „Inferno Cottbus“ „rechtsextremistisch beeinflussbare“ Hooligan- und Ultra-Gruppen auf.

1. Wie viele Personen umfassen nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die von der Bundesregierung in der Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., „Rechtsextreme Tendenzen in der Hooligan-Szene“ (Bundestagsdrucksache 18/13068) genannten „rechtsextremistisch beeinflussbare“ Gruppen, und wie viele davon sind unter 21 Jahren (bitte entsprechend auflisten)?
2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine Vernetzung rechtsextremer Gruppen im Fußballmilieu im In- und Ausland?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die systematische Beobachtung von Hooligan-Gruppierungen im Fußballbereich wird nicht vom gesetzlichen Auftrag des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) umfasst. Das BfV erhebt in diesem Zusammenhang nur Informationen zu Verbindungen oder Mitgliedschaften einzelner Rechtsextremisten in solchen Gruppierungen.

Daher liegen der Bundesregierung über die in der Fragestellung genannten Antworten hinaus keine weitergehenden Erkenntnisse vor.

Insbesondere liegen zu den angefragten „rechtsextremistischen beeinflussbaren“ Gruppen keine Zahlenangaben über die zahlenmäßige Gesamtstärke und Altersstruktur sowie eine etwaige Vernetzung dieser Gruppen zu weiteren Gruppen im Fußball-Milieu vor.

3. Inwieweit besteht eine Vernetzung von rechtsextremen Hooligans aus Russland, England oder der Schweiz mit deutschen Hooligans, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung konkret über die Vernetzung von russischen Rechtsextremen mit dem deutschen Hooligan-Milieu?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über rechtsextreme Straftaten bei Auftritten der Band Kategorie C im In- und Ausland?

Im Rahmen von Konzerten der Band „Kategorie C-Hungrige Wölfe“ sind Tatbestände, wie „Volksverhetzung“ (§ 130 des Strafgesetzbuches – StGB), „Hausfriedensbruchs“ (§ 123 StGB) sowie „Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ (§ 86a StGB) zu verzeichnen.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Verbindungen von Hooligans ins Rockermilieu?

Es sind einzelne Verbindungen bzw. Kooperationen zwischen Rechtsextremisten und der Hooligan- als auch der Rocker-Szene bekannt.

In der Vergangenheit haben in Einzelfällen Angehörige des „Bandidos MC“ den Ordnerdienst bei Konzerten der Hooliganband „Kategorie C – Hungrige Wölfe“ gestellt. Dabei wurde im Gesamtkontext der Durchführung rechter Musikveranstaltungen vereinzelt die Anmietung von Räumlichkeiten von Rockergruppierungen, wie z. B. der „Hells Angels MC Westside“ sowie der „Bandidos MC“ bekannt.

Zudem wurden einzelne Veranstaltungen, etwa im Kampfsportbereich, sog. Mixed-Martial-Arts-Veranstaltungen (MMA), sowohl von Angehörigen der Hooligan-Szene als auch von Rocker- und rockerähnlichen Gruppierungen besucht.

6. Welche weiteren Standorte mit derartigen Verflechtungen wie in Bremen, Cottbus und Aachen sind der Bundesregierung bekannt?
7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Überschneidung von Hooligan-Gruppen in Bielefeld, Dortmund, Köln und Berlin mit der rechtsextremen Szene?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu „Rechtsextremen Tendenzen in der Hooligan-Szene“ vom 6. Juli 2017 auf Bundestagsdrucksache 18/13068 wird verwiesen.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Welche Rolle spielt die Band Kategorie C nach Kenntnis der Bundesregierung für die Vernetzung und Überschneidung der rechtsextremen und Hooligan-Szene?

Die Musikgruppe „Kategorie C – Hungrige Wölfe“ fungiert als ein Bindeglied zwischen rechtsextremistischer und Hooligan-Szene. Ihre Texte behandeln hauptsächlich die Themen „Fußball“ und „Gewalt“. Besucher ihrer Konzertveranstaltungen gehören sowohl der rechtsextremistischen als auch der Hooligan-Szene an.

Die Band tritt regelmäßig zusammen mit anderen rechtsextremistischen Musikgruppen und vor Angehörigen der rechtsextremistischen Szene auf.

9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das als Bekleidungs- und Veranstalter von Kampfsportevents auftretende Netzwerk „WhiteRex“ und seinen Chef Denis Nikitin?

Der russische Staatsbürger Denis Nikitin verfügt über vereinzelte Kontakte nach Deutschland und gehört der Hooligans-Gruppe von ZSKA Moskau „Jaroslawka“ an.

Der Bundesregierung liegen keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse vor.

10. Trat der als Redner für das Rechtsrockkonzert „Rock gegen Überfremdung“ am 15. Juli 2017 in Themar angekündigte Chef von „WhiteRex“ nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich dort als Redner auf, und wenn ja, welchen Inhalt hatte seine Rede?

Denis Nikitin war auf dem offiziellen Flugblatt für die Veranstaltung „Rock gegen Überfremdung“ am 15. Juli 2017 in Themar/Thüringen als Redner angekündigt und trat nach unbestätigten Meldungen dort auch auf. Über den Inhalt seiner etwaigen Rede liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine Teilnahme von Anhängern der Hooligans gegen Salafisten (HoGeSa) am Rechtsrockkonzert „Rock gegen Überfremdung“ am 15. Juli 2017 in Themar?

Wie viele HoGeSa-Anhänger und gegebenenfalls andere rechtsgerichtete Hooligans aus welchen Bundesländern nahmen an der Veranstaltung teil?

Nach unbestätigten Informationen kann von einer Teilnahme von einzelnen rechtsextremistischen Hooligans an dem Konzert am 15. Juli 2017 in Themar/Thüringen ausgegangen werden. Bezüglich einer organisierten Anreise sowie der Anzahl von rechtsextremistischen Hooligans, die an der Veranstaltung teilgenommen haben, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

12. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über rechtsextreme Handlungen auf Kampfsportevents wie den „Kampf der Nibelungen“ oder die „Imperium Fight Night“?
13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über personelle Überschneidungen aus der Leipziger Hooligan-/Naziszene und Teilnehmern der „Imperium Fight Night“ sowie dem Sicherheitsdienst PEAS (nun „Black Rainbow Security“)?

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung nehmen Rechtsextremisten vereinzelt als Kämpfer oder Besucher an Kampfsportveranstaltungen teil.

Im Hinblick auf Erkenntnisse zu Kampfsportevents wie „Kampf der Nibelungen“ wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 14 und 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. Juni 2017 auf Bundestagsdrucksache 18/12772 verwiesen.

Bei der „Imperium Fight Night“ handelt es sich um eine Kampfsportveranstaltung, die zuletzt am 27. August 2016 in Leipzig ausgetragen wurde. Zum „Imperium Fight Team“ gehörten zwei bekannte Rechtsextremisten aus Leipzig. Einer der Teilnehmer stand im Zusammenhang mit den Ausschreitungen am 11. Januar 2016 in Leipzig-Connewitz. Der andere war als Führungsperson der 2014 aufgelösten rechtsextremistischen Fußballgruppierung „Scenario Lok“ (Leipzig) bekannt.

Unter den Teilnehmern und Kämpfern der „Imperium Fight Night“ befanden sich in den vergangenen Jahren einzelne Rechtsextremisten, darunter auch Angehörige der rechtsextremistischen Szene aus Leipzig. Diese Personen wiesen vereinzelt auch Verbindungen zur Leipziger Fußballfanszene auf.

Zu Überschneidungen mit dem Sicherheitsdienst PEAS (nun „Black Rainbow Security“) liegen keine Erkenntnisse vor.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. Juni 2017, Bundestagsdrucksache 18/12772 verwiesen.

14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die folgenden rechtsextremen Vorfälle:
- a) am 11. Januar 2016 Überfall von Rechtsextremen und Hooligans auf das linksalternative Leipziger Stadtviertel Connewitz (vgl. u. a. ZEIT ONLINE vom 1. September 2016 oder taz vom 12. Januar 2016),
 - b) Ausschreitungen rechtsextremer Hooligans der inzwischen aufgelösten Fangruppierung Inferno Cottbus am 28. April 2017 beim Spiel des SV Babelsberg 03 gegen Energie Cottbus (vgl. rbb online vom 30. April 2017),
 - c) rassistische Sprechgesänge und gewalttätige Übergriffe von rechten Hooligans der ehemaligen „Division Duisburg“ auf antirassistische Ultras des eigenen Vereins am 25. Mai 2017 beim Niederrheinpokalfinale zwischen Rot-Weiss Essen und dem MSV Duisburg (vgl. DERWESTEN.de vom 7. Juni 2017),
- und warum wurden diese nicht in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13068 genannt?

Die Fragen 14 bis 14c werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Generell gilt, dass einzelne strafrechtlich relevante Vorfälle im Fußballmilieu in die Zuständigkeit der Länder fallen und von der Bundesregierung nicht einzel-fallbezogen erfasst und ausgewertet werden.

Zudem erfolgt die Meldung über Straftaten im Rahmen des KPMD-PMK seitens der bearbeitenden Länder in der Regel weder tagesaktuell und bei noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen vielfach ohne abschließende Zuordnung zu Phänomenbereichen.

Zu den nachgefragten Vorfällen im Einzelnen:

Am Abend des 11. Januar 2016 kam es in Leipzig-Connewitz im Zusammenhang mit einer LEGIDA-Versammlung und mehreren Gegenveranstaltungen zu massiven Ausschreitungen, Brandstiftungen und Angriffen auf die Polizei sowie körperlichen Auseinandersetzungen der beiden verfeindeten politischen Lager. Bei den rechtsmotivierten Tatverdächtigen handelte es sich maßgeblich um Rechts-extremisten und nur vereinzelt um Hooligans und Rocker. Daher war der Sachverhalt als links-rechts-Auseinandersetzung nicht von der Fragestellung (Auseinandersetzungen im Fußballmilieu) umfasst und wurde nicht in die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 6. Juli 2017 auf Bundestagsdrucksache 18/13068 aufgenommen.

Zum Vorfall am 28. April 2017 in Potsdam-Babelsberg liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über vier Ermittlungsverfahren (gefährliche Körperverletzung sowie Landfriedensbruch) vor, die dem Phänomenbereich der PMK-rechts zugeordnet werden.

Da die laufenden Ermittlungsverfahren in Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden des Landes Brandenburg bearbeitet werden, kann die Bundesregierung hierzu keine weitere Stellungnahme abgeben.

Zum Vorfall vom 25. Mai 2017 liegen der Bundesregierung keine über die Presseberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse vor.

Aufgrund der nicht abgeschlossenen Ermittlungen bzw. unzureichender Erkenntnisse war zum Zeitpunkt der Beantwortung der in der Fragestellung genannten Kleinen Anfrage (Anfang Juli 2017) eine Bewertung der beiden Vorfälle nicht möglich, so dass eine Erwähnung unterblieben ist.

